

Bemessung der Kriegsgewinnsteuer.**Delegierung der Steuerbehörden.**

In einer Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. August 1916 werden zur Bemessung der Kriegsgewinnsteuer der Gesellschaften die nachstehend angeführten Steuerbehörden delegiert, und zwar hinsichtlich der Gesellschaften mit dem Sitze

in Nieder-Oesterreich

die Steueradministration für den 1. Bezirk in Wien;

in Tirol und Vorarlberg

die Steueradministration in Innsbruck für die Handelskammerbezirke Innsbruck und Bozen, die Bezirkshauptmannschaft in Feldkirch für den Handelskammerbezirk Feldkirch und die Bezirkshauptmannschaft in Trient für den Handelskammerbezirk Rovereto;

in Dalmatien

die Bezirkshauptmannschaft in Zara;

in Böhmen

die Steueradministration in Prag II. für den Handelskammerbezirk Prag, die Bezirkshauptmannschaft Reichenberg für die Handelskammerbezirke Reichenberg und Eger und die Bezirkshauptmannschaft Pilsen für die Handelskammerbezirke Pilsen und Budweis;

in Mähren

die Steueradministration in Brünn für den Handelskammerbezirk Brünn und die Bezirkshauptmannschaft Olmütz für den Handelskammerbezirk Olmütz;

in Galizien

die Steueradministration in Lemberg für die Handelskammerbezirke Lemberg und Brody und die Steueradministration in Krakau für den Handelskammerbezirk Krakau;

in Triest, Istrien, Görz und Gradiska

die Steueradministration Triest 1.;

in Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Schlesien und in der Bukowina

die Steueradministrationen der Landeshauptstädte.

Weiter wird die Steueradministration für den 1. Bezirk in Wien in Abänderung der hierortigen Verordnung vom 22. Dezember 1891 zur Bemessung der Erwerbsteuer für sämtliche in Wien sesshaften Erwerbs- und Wirtschaftsge nossenschaften und die ihnen gleichzustellenden Vereinigungen delegiert.